



Gemeinde Maria Wörth

Wörthersee Südufer Straße 115, 9081 Reifnitz, Bezirk Klagenfurt-Land

Tel: +43(0)4273/2050-0, E-Mail: maria-woerth@ktn.gde.at, www.maria-woerth.info

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 11. Dezember 2024, Zahl: 852-0/1/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004- K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 51/2024, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 8. November 1996, Zahl:714/H/Sch/S/1996 (Müllabfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühr

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme der Entsorgung des Sperrmülls – geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je

120 l	Restmülltonne	EUR 33,00
240 l	Restmülltonne	EUR 66,00
1100 l	Restmülltonne	EUR 93,00

- (4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz je Abfuhrtermin beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je

120 l	Müllbehälter	EUR 6,40
240 l	Müllbehälter	EUR 12,80
1100 l	Müllbehälter	EUR 60,00
100 l	Müllsack	EUR 5,00

- (5) Die Entsorgungsgebühr für den Sperrmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der entsorgten Menge je m³ mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je

m ³	Sperrmüll	EUR 15,00
----------------	-----------	-----------

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Gebührenschildner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist einmalig im 3. Vierteljahr und die Entsorgungsgebühr vierteljährlich jeweils mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Sperrmüll ist nach Abgabe der entsorgten Menge mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 26. Juli 2010, Zahl: 714/H/Ja/2010, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher